



Die Verfassung des AWO Kinderhauses „Purzelbaum“ – Augsburg

Präambel

(1) Vom 5.-7. März 2014 trat in dem AWO Kinderhaus „Purzelbaum“ in Augsburg das pädagogische Team als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder. In regelmäßigen Abständen wird die Verfassung überarbeitet.

(2) Die Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesen Grundrechten ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des AWO Kinderhauses „Purzelbaum“ sind die Kinderkonferenzen in der „Gelben“, „Grünen“ und „Roten“ Gruppe (Kindergartenkinder) sowie den beiden „Blauen“ Gruppen (Hortkinder). Der „Bunte Rat“ ist als repräsentative Form implementiert.

§ 2 Kinderkonferenzen

(1) Die Kinderkonferenzen finden regelmäßig in den Gruppen statt.

(2) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiter/innen der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Teilnahme ist für die Kinder freiwillig (Kinderkonferenz) oder nach Bedarf verpflichtend.

(3) Die Kinderkonferenzen entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweiligen Kinder und die pädagogischen Mitarbeiter/innen in den Gruppen betreffen.

(4) Weitere Themen für die Kinderkonferenzen sind Aktionen, Feste, Projekte, Regeln und Abläufe, sowie Anliegen von und für die Kinder. Die Themen können von den Erwachsenen und den Kindern vorgeschlagen werden.

(5) Die Kinderkonferenzen finden je nach Bedarf in den jeweiligen Gruppenräumen der Einrichtung statt.

(6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Bei Bedarf und im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(7) Die Ergebnisse werden für alle sichtbar auf Plakaten mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den anwesenden Konferenzmitgliedern genehmigt und durch Aushänge vor der Gruppentüre veröffentlicht.

(8) Die Moderation der Kinderkonferenzen liegt in der Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kinder werden in die Moderation nach und nach herangeführt. Ziel ist dabei, eine selbstständige Moderation der Kinder zu implementieren.

§ 3 „Bunter Rat“

(1) Der „Bunte Rat“ setzt sich aus 3 Delegierten pro Gruppe und je 1 pädagogischen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter pro Gruppe und der Leitung zusammen. Jede/r Teilnehmer/in erhält eine Stimme.

(2) Der „Bunte Rat“ tagt in dem unteren Hausaufgabenraum einmal im Monat und zusätzlich nach Bedarf.

(3) Der „Bunte Rat“ ist für die Themen und Anliegen zuständig, welche durch den Transfer aus den jeweiligen Gruppen in dieses Gremium getragen werden. Das Mandat dafür kommt aus den jeweiligen Kinderkonferenzen.

(4) Die Kinder der „Blauen“, „Gelben“, „Grünen“ und „Roten“ Gruppe wählen aus ihrem Kreis die Delegierten für den „Bunten Rat“ für die Dauer eines Kindergarten- bzw. Hortjahres.

(5) Die Wahlen erfolgen als geheime Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren.

(6) Hospitationsrecht (ohne Entscheidungsrecht) im „Parlament“ wird zugesprochen an folgende Personen:

- Eltern
- Trägervertreter
- externe Fachkräfte
- Kinder
- andere Gäste

(7) Die Moderation des „Bunten Rat“ liegt in der Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiter/innen. Die Kinder werden in die Moderation nach und nach herangeführt. Ziel ist dabei, eine selbstständige Moderation der Kinder zu implementieren.

(8) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Bei Bedarf bzw. im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(9) Die Ergebnisse werden für alle sichtbar auf Plakaten mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den anwesenden Konferenzmitgliedern genehmigt und durch Aushänge an der Gruppentüre veröffentlicht.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§4 Individuelle Bedürfnisse

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, zu welchen Menschen sie innerhalb ihrer Gruppe Beziehungen aufbauen.

(2) Die Kinder haben das Recht ihre eigenen emotionalen und körperlichen Grundbedürfnisse wahrzunehmen und zu erfüllen, unter Beachtung der Bedürfnisse des Gegenübers.

(3) Die Kinder haben das Recht über den Verwendungszweck ihrer selbstgestalteten Arbeiten eigenständig zu entscheiden.

(4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden wann sie auf die Toilette gehen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, in bestimmten Situationen darauf hinzuwirken.

(5) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Kinder zum Hände waschen zu schicken.

§5 Tagesablauf

(1) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, die zeitliche Struktur des Tages zu bestimmen.

§ 6 Essen und Trinken

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was, und wie viel sie essen und trinken. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, auf angemessene Mengen von Speisen und Getränken aufmerksam zu machen.

(2) Die Kinder haben das Recht aus zwei Speiseangeboten des Wochenspeiseplans eines vorab aus zu wählen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, den Speiseplan auf die Ausgewogenheit der Speisen abzuändern.

(3) Die Kinder werden von den Mitarbeiter/innen dazu angeregt, von allen Speisen zu probieren.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, die Regeln der Tischkultur zu bestimmen.

(5) Die Kinder dürfen selbst entscheiden, in den dafür vorgesehenen Zeitfenstern, Brotzeit am Brotzeitisch zu machen und was sie dabei von ihrer Brotzeit essen möchten.

§7 Sicherheit

(1) Die Kinder haben nicht das Recht die Einrichtung und das Gelände der Einrichtung eigenmächtig zu verlassen.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, bei Gefahr für Leib und Leben in jedem Fall einzugreifen.

§ 8 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht entwicklungsangemessen mit zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen und im Außenbereich der Einrichtung kleiden. Die Mitarbeiter/innen verpflichten sich auf Grundlage einer dialogischen Haltung die Kinder an eine Personale Kompetenz heranzuführen, sich verantwortungsbewusst zu kleiden.

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

1. wie sich die Kinder bei gesundheitlichen Einschränkungen kleiden.

2. ob die Kinder im Außenbereich Sonnenkappe, sowie Sonnenschutz, Matschhose bzw. Schneehose anziehen.

3. ob die Kinder im Innenbereich Hausschuhe tragen müssen bzw. im Außen- sowie Innenbereich barfuß laufen dürfen.

4. dass die Kinder mindestens mit Unterwäsche /Hose bzw. Badekleidung bekleidet sein müssen.

§ 9 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht über die Ge- und Verbote in ihrer Gruppe bzw. in der Einrichtung mitzubestimmen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, die Regeln gegebenenfalls abzuändern, sollte das Wohl der Gemeinschaft oder/und des Einzelnen gefährdet werden.

(2) Bei Regelverstößen haben die betroffenen Kinder ein Anhörungsrecht zu den Konsequenzen.

§10 Feste

(1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, wie die Gestaltung der Feste in der Gruppe bzw. in der Einrichtung gefeiert werden.

§ 11 Anschaffungen für Spiele und Material

(1) Die Kinder haben im Rahmen der Kinderkonferenz das Recht über alle Anschaffungen die sie unmittelbar betreffen mit zu entscheiden.

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich jedoch das Recht vor, das finanzielle Budget zu bestimmen.

§12 Aktionen/Angebote/Projekte

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Aktionen/Angeboten sie teilnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich jedoch das Recht vor, aus organisatorischen sowie pädagogischen Gründen steuernd einzugreifen, d.h. wenn das Angebot das Kind, auf Grundlage von Beobachtungen, aktiv in seinen Kompetenzen fordert und stärkt.

(2) Die Kinder bestimmen bei der Gestaltung von Ausflügen bzw. dem Ferienprogramm mit.

§ 13 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht über die Raumgestaltung mit zu entscheiden. Dieses Recht gilt nicht für das Büro, das Personal WC, die Küche und den Turnraum, sowie die gesamten Kellerräume.

§14 Freispiel

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, mit wem, wo, was und wie lange sie in den jeweiligen Gruppen, unter Einhaltung der geltenden Gruppenregeln, spielen möchten.

§ 15 Hausaufgaben

(1) Das Recht über den Ablauf und die Regeln während der Hausaufgabenzeit zu bestimmen bleibt den pädagogischen Mitarbeiter/innen vorbehalten.

(2) Die Kinder haben die Wahl selbständig zu entscheiden mit welcher Arbeit sie beginnen.

(3) Des Weiteren dürfen sie wählen in welcher Haltung (sitzend, mit oder ohne Ball, beweglicher Stuhl, Sitzkissen, stehend am Pult, oder liegend) sie ihre Hausaufgaben bearbeiten.

§ 16 Personalfragen

(1) Die Kinder haben nicht das Recht über den Personaleinsatz (Urlaub und Pausen) der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bestimmen.

§ 17 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Kinder haben nicht das Recht über die Öffnungs- und Schließzeiten zu bestimmen.

§ 18 Beschwerden

Zur Präventivarbeit gehören die Kinderrechte, sowie den Kinderschutz den Kindern nahe zu bringen.

(1) Die Kinder haben das Recht sich über alle sie betreffenden Angelegenheiten, zu beschweren.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zu eröffnen sich zu beschweren.

Die verschiedenen Möglichkeiten eine Beschwerde vorzubringen wären:

- bei den Delegiertenmitgliedern der Gruppe
- Mitarbeiter/innen
- Kinderkonferenz
- Bunter Rat

(3) Um den Ablauf einer Beschwerde transparent zu gestalten ist folgender Ablauf zu beachten:

- Einzelgespräch
- Kinderkonferenz
- Bunter Rat
- Teambesprechung

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen verpflichten sich, den Beschwerdeweg mit den Kindern abzustimmen und die persönliche Situation sowie die Beschwerdeumstände dabei zu berücksichtigen.

(5) Jede einzelne Beschwerde wird ernst genommen und es folgen unmittelbare Konsequenzen.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 19 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für das AWO Kinderhaus „Purzelbaum“ in Augsburg. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen des AWO Kinderhauses „Purzelbaum“ in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 21 Verabschiedung der Verfassung

Der vorliegende Verfassungsentwurf wird von den pädagogischen Mitarbeiter/innen des AWO Kinderhauses „Purzelbaum“ in Augsburg verabschiedet. Die erste Lesung fand am 26.03.2014 statt.

Die zweite Lesung findet von 07.-11.04.2014 im Rahmen einer Lesungswoche statt. Die Organisation wird vom Hortteam übernommen. Die Eltern haben ein Antrags- und Anhörungsrecht. Die Teilnahme ist freiwillig und wird durch eine Unterschrift der Eltern quittiert.

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen entscheiden nach der Lesungswoche in einem Konsens in welcher Form die Verfassung verabschiedet wird.

Die Kinder kennen bis Ende August 2014 ihre geltenden Rechte und können diese im Rahmen der Einrichtungsgemeinschaft leben und umsetzen.

§ 22 Einführung der Gremien

Die Einführung und der Meinungsbildungsprozess über die Gremienarbeit soll bis Ende August 2014 im Rahmen des alltäglichen Miteinanders und regelmäßigen Sitzungen mit den Kindern umgesetzt werden.

1. modifizierte Fassung, vom August 2015. Diese tritt mit Unterschrift aller Teammitglieder in Kraft.

2. modifizierte Fassung vom Januar 2016. Diese tritt mit Unterschrift aller Teammitglieder in Kraft.

Überarbeitung der Verfassung am 02.11.2018

Stadtbergen, den 12.01.2016

Verfasserin:

Silke Scherer,
Multiplikatorin für Partizipation

Sowie das Team des AWO Kinderhauses „Purzelbaum“

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: